

Alte Fassung Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührensatzung) § 2 Gebührensätze	Neue Fassung Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührensatzung) § 2 Gebührensätze
(1) Die Gebühren betragen - soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist - für die Tarifzone 1 a) bis zu 15 Minuten 1,00 Euro, b) danach bis zu 30 Minuten 2,00 Euro, c) danach bis zu 45 Minuten 3,00 Euro und d) danach bis zu 60 Minuten 4,00 Euro. (2) Die Gebühren betragen – soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist - im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2) a) bis zu 30 Minuten 1,00 Euro, b) danach bis zu 60 Minuten 2,00 Euro, c) danach bis zu 90 Minuten 3,00 Euro und d) danach bis zu 120 Minuten 4,00 Euro. (3) In der Tarifzone 2 ist im Bereich von Krankenhäusern, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie am Hauptbahnhof ein Tagesticket möglich. Die Tagesgebühr beträgt a) im Bereich von Krankenhäusern 10 Euro b) im Bereich von Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie am Hauptbahnhof 15,00 Euro. (4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes (Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs) betragen die Gebühren	(1) Die Gebühren betragen - soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist - für die Tarifzone 1 e) bis zu 15 Minuten 1,50 Euro, f) danach bis zu 30 Minuten 3,00 Euro, g) danach bis zu 45 Minuten 4,50 Euro und h) danach bis zu 60 Minuten 6,00 Euro. (2) Die Gebühren betragen – soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist - im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2) e) bis zu 30 Minuten 1,50 Euro, f) danach bis zu 60 Minuten 3,00 Euro, g) danach bis zu 90 Minuten 4,50 Euro und h) danach bis zu 120 Minuten 6,00 Euro. (3) In der Tarifzone 2 ist im Bereich von Krankenhäusern, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie am Hauptbahnhof ein Tagesticket möglich. Die Tagesgebühr beträgt a) im Bereich von Krankenhäusern 15 Euro b) im Bereich von Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen sowie am Hauptbahnhof 22,50 Euro. (4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes (Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs) betragen die Gebühren

a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 Euro. b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro. c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen. (5) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 3 c festgesetzt werden.	a) für die erste Stunde des Parkens 2,25 Euro. b) für jede weitere angefangene Stunde 0,75 Euro. c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 4,50 bis 15 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen. (5) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 4 c festgesetzt werden. Nach Artikel 2 wird eingefügt: „Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“
--	---